



Annmerkungen

über die Vorstellung

des Herrn

Hofraths v. Sonnenfels

über

Wucher und Wuchergerichte.



M. S. St.,  
gedruckt in dem kaiserl. königl. Taubstummeninstitute.

1789:

AD  
BIBL. UNIV.  
MONAC.



Herr Hofrath von Kees soll sich also rechtfertigen, warum er und durch welche Gründe er den bereits ausgestreckten Arm der Gesetzgebung in Beref des Wuchers zurück gehalten, die Raubsucht des Wuchers durch eine Art von Duldung begünstigt, und den Sturz so manches Unglücklichen auf seine Rechnung genommen habe:

Hat Herr Hofrath von Kees dieses durch seine Meinung wirklich bewirkt? Hat er ein so grosses Zutrauen bei dem Fürsten sich erworben? Durch was hat er dieses Zutrauen verdient? Welche Beweise hat Herr Hofrath von

Kees von seinen tiefen Einsichten in der Gesetzgebung und Regierungskunst gegeben, daß man mit Grunde behaupten könne, seine Meinung allein habe den ausgestreckten Arm der Gesetzgebung zurückgehalten?

Schmeichelhaft allerdings muß diese Zumuthung dem Hn. Hofrath v. Kees seyn, indem sie die grosse Meinung, welche entweder der Fürst oder das Publikum von ihm hat, beweiset. Ob, und wie er aber, da er nun aufgefördert worden ist, diese Vorliebe des Fürsten, diese hohe Meinung des Publikums rechtfertigen wird, ist seine Sache, die ich ihm gerne überlasse; ihm aber Glück wünsche, daß er sich nur über die Gerechtigkeit, oder Unbilligkeit der Wuchergesetze, nicht aber sich und die Gesetzgebung zu rechtfertigen habe, warum ungeachtet der von dem Herrn Hofrath von Sonnenfels schon im Jäner Sr. Majestät dem Kaiser überreichten Vorstellung der bereits ausgestreckte Arm der Gesetzgebung zurückgehalten worden sey.

Diese

a 3

heil

Diese nun erweiterke, und mit Anmerkungen versehene Vorstellung ist der Gegenstand zweier gegenwärtigen Untersuchung. Überzeugt von den unwidersprechlichen Verdiensten des Herrn Hofraths vom Sonnenfels wird er mit nicht übel nehmen, wenn ich einige Zweifel und Umstände ihm vorlege, und um Belehrung bitte.

„Wenn eine so gültige Absicht größtmöglich misslungen ist, wenn dadurch die Schuldner der Unersättlichkeit der Gläubiger nur um so stärker preis gegeben worden. ic. Seite 13.

Der Herr Hofrath vermuthet, daß die gültige Absicht des Monarchen bei Aufhebung der Wuchergesetze misslungen, daß der Wucher nur noch mehr begünstigt, daß Große Wucherer, und Wucherer Große geworden. In einer ernsthaften Vorstellung, welche dem Landesfürsten vorgelegt wird, muß aller Scherz vermieden werden. Wenn der Große wucherf, höret er auf Groß zu seyn, und der, welcher gewucherf, kann niemals Groß werden; denn nicht Titel und Bänder, sondern Rechtschaffen-

Heit machen dem Grossen, und der Grossé höret auf Gross zu seyn, sobald er niederträchtig handelt.

Die allgemeine Erfahrung zeigt, daß auch zur Zeit der bestehenden Wuchergesetze eben so wie nach deren Aufhebung gewuchert worden ist, daß diejenigen, welche Gelder entlehnen müssen, eben so unharmherzig behandelt wurden, ja wegen der zu besorgenden Gefahr noch härter behandelt werden müssen; daß schon bei bestehenden Wuchergesetzen um den Sonnenfelsischen Ausdruck beizubehalten, **Grosse** gewuchert, und **Wucherer** **Grosse** geworden.

Die Wuchergesetze hassen also das vermeinte Gute der bessern Behandlung der Gläubiger nicht hervorgebracht, sondern nur Gelegenheit gegeben, auf Mittel zu sinnen, das Wuchergesetz zu überstreichen, und wirklich im Verborgenen zu wuchern. Und konnte man es ihnen verdenken? Und hätte man dieses nicht voraus sehen können? Seit dem Jahre 1758, einem Zeitpunkt, wo es vielleicht in der ganzen österreichischen Monarchie nicht so viel Geldwucherer gab, als es jetzt in einer Gasse

der Stadt Wien giebt, bis zum Jahre 1765 sind die Zinsen von 6 bis 4 herabgesetzt worden. Es mussten also alle, welche Gelder auszuleihen hassen, bedacht seyn, den Verlust, diese 2 von Hundert, auf eine andere Art hereinzu bringen.

Anfänglich wollte es nicht gelingen, weil sie mit der Art zu wuchern unbekannt, sich nicht darein zu finden wußten, weil auch die Geldbenöthigten ein Bedenken trugen auf Wechsel zu borgen. Da aber die schlimmen Folgen des siebenjährigen Krieges vielen noch lange Jahre darnach fühlbar waren, da der Luxus nach und nach unter allen Ständen, unter allen Gattungen Menschen zu sehr zunahm, da die Begüterten auf ihre Güter, die Fideikomisse waren, nicht borgen konnten; da die Minderjährigen, die unter väterlicher Gewalt stehenden, Frauen, die kein eigenes Vermögen hatten, keine Bürgschaft aufzuweisen hatten, mußten nochwendig alle diese auf Wechsel borgen. Auf der einen Seite fanden sich also viele Geldbedürftige, auf der andern wenig Geld zum borgen; und dieses war nicht leicht aus-

ausfindig zu machen. Es war also nothwendig Geldunterhändler zu suchen, welche durch lange Zeit den ganzen Vortheil des Wucherers an sich brachten, und von dem Ausleihher Duceur, Rekompens; von dem Geldbedürftigen Abzüge ausbedungen; bis endlich die Ausleihher den Vortheil eingesehen, und den Gewinn der Unterhändler theilen wollten.

Diese ist die wahre ordentliche Geschichte des Wucherers, sie hat schon vor dem Jänner 1787 also bestanden; sie hat vor der Aufhebung der Wuchergesetze existirt, und viele Familien zu Grunde gerichtet, und hat nach der Aufhebung der Wuchergesetze aus andern Ursachen, nicht aber wegen Aufhebung der Wuchergesetze zugenumommen, welche andere Ursachen der Herr Hofrat nicht in der Vorstellung, sondern in der Anmerkung 8, Seite 65 bis 75 zum Theile anführt.

Diese kurze Schilderung der Entstehung des Fortgangs, und der Nothwendigkeit des Wucherers wird der Herr Hofrat von Rees also für sich benützen, beweisen, und auch zugleich zeigen

zeigen können, daß die Fiskalgesetze ein sehr unfrüchtiges Mittel den Wucher hindanzuhalten waren, da vielleicht nicht zwanzig Fiskalklagen, durch die ganze Zeit, als die Wuchergesetze bestanden, angebracht, und behauptet werden.

„ Wenn es also eine grosse Wohlthat der öffentlichen Verwaltung ist, fehlerhafte Gesetze zu verbessern, so ist es eine nicht mindere, die Nation zu diesen Verbesserungen vorzubereiten und Geduld zu haben, bis sie dieselben anzunehmen fähig seyn wird. Seite 61, „ Anmerk. 2. „

Mir ist es lieb, daß der Herr Hofrat verlangt, daß die Nation zur Verbesserung fehlerhafter Gesetze vorbereitet und gebildet werde. In gegenwärtigem Falle kann die Vorbereitung in nichts andern bestehen, als dem Wucher alle Gelegenheit abzuschneiden, Fortschritte zu machen. Sollte ich irren, so wird mir jede Belehrung willkommen seyn.“

“ Ich

„ Ich weiß nicht, ob die vereinigte Hofstelle  
 „ sie es zulässig gefunden haben mag, von  
 „ einer Anmerkung Gebrauch zu machen, die  
 „ ich mir schon bei Berichtigung des neuen  
 „ Patents über die Geldzinsen erlaubte. Aber  
 „ gleich damals, als ich diese Anmerkung las:  
 „ daß zwar über die Zinsen zwischen den Par-  
 „ theien nach Willkür übereingekommen, aber  
 „ bei Gerichtsstellen nur verhältnismässig auf  
 „ bestimmte Zinsen erkennen werden könnte,  
 „ damals gleich sagte ich, die für die Schulds-  
 „ ner äusserst befrübste Folge vor: Man wer-  
 „ de ihnen wenigstens den Befrag, um welchen  
 „ die verabredeten Zinsen diejenigen überstei-  
 „ gen, die gerichtlich zuerkennen werden kön-  
 „ nen, jedesmal voraus abziehen, und das vor-  
 „ züglich zur Erleichterung einer dürstigen Volks-  
 „ klasse gegebene Gesetz wird nur der Vorwand,  
 „ die Veranlassung einer dadurch nothwendig  
 „ gemachten Bedrückung. Seite 13 und 14.

Die Voraussagung hat nicht zugetroffen.  
 Die Abzüge haben vorher bestanden, und haben  
 hernach nicht aufgehört. Der Herr Hofrat will

be-

behaupten, daß alle Plakereien des Buchers  
 nach der Aufhebung der Buchergesetze entstan-  
 den, und wer weiß es nicht, daß sie vorher  
 wie hernach die nämlichen gewesen, nur nach  
 aufgehobenen Buchergesetzen stärker, unerträg-  
 licher, aber aus ganz andern Ursachen unerträg-  
 licher geworden sind. Die vereinigte Hofstelle  
 konnte also von der Anmerkung des Herrn Hof-  
 rats keinen Gebrauch machen, da er etwas schon  
 behauptet, schon bestehendes vorsagt.

„ Diese Frage: Auf welche Art ohne von  
 „ dem in Ansehung der Zinsen angenommenen  
 „ Grundsäze abzugehen, den überhandnehmend  
 „ den Buchergesetzen Inhalt gehalten werden  
 „ können, wenn sie ja von einer Seite ein Ge-  
 „ genstand der Rechtsverwaltung werden kann,  
 „ ist wenigstens von der andern eben so sehr  
 „ und ist wohl hauptsächlich ein Gegenstand  
 „ der politischen Geschäftsführung, wegen der  
 „ engen Verbindung, in der die Entscheidung  
 „ mit der allgemeinen Handlung, mit dem Kreis  
 „ dite, mit der Aemtigkeit und dem gemein-  
 „ schafts-

„ schaftlichen Nahrungskräfte, mit dem Wohl  
„ so vieler Familien steht. Seite 16.

Diese Frage ist, so wie alle Fragen über Gegenstände der Gesetzgebung nicht der Gegenstand eines Regierungszweiges, sondern aller Regierungszweige. Die Rechtsverwaltung, die Finanzverwaltung, und die politische Geschäftsführung müssen zu der Fassung eines jeden Gesetzes, von welcher Gattung und über welchen Gegenstand es sei, einstimmig zu Werke gehen. Es muß untersucht und erörtert werden, ob das Gesetz in der Billigkeit begründet, ob das Eigentumsrecht, ob die Freyheit nicht zu sehr gefährdet, ob keine dem Geldumlauf, dem Wohlstand der Einwohner, den landesfürstlichen Gefällen schädliche Folgen daraus entstehen, ob es der allgemeinen Betriebsamkeit nicht schädlich sei, und wenn also das entworfene Gesetz von den drey Hauptzweigen der Staatsverwaltung ohne Anstand befunden worden ist, dann kann es erst Bestätigung des Fürsten erhalten,

„ Vielleicht scheint es dem Staafe einigermaßen eben so gleichgültig zu seyn, daß einzelne Bürger sich durch beschwerliche Bedingungen, denen sie um Geld zu bekommen sich unterwerfen, zu Grunde richten, als durch Bracht und Verschwendungen. Aber wenn die öffentliche Verwaltung ihren Blick auf die Folgen richtet, ic. sc. u. s. w., Seite 17.

Was der Herr Hofrath hier Seite 17, und in den Anmerkungen Seite 62, 63, 64, anführt, sind Gemeinsähe, die Jedermann, besonders aber Landesfürsten, und Dikasterien wissen müssen.

Unverbesserlich aber und der hohen Meinung, auf welche der Herr Hofrath mit allem Rechte Ansprüche machen kann, ganz angemessen ist die Anmerkung Nro. 8 Seite 65. bis 71.

Es ist zu wünschen, daß der Staat nicht alle Gelder an sich ziehe, und die dadurch übernommenen Lasten aus Mangel der Bedeckung auf die Unserthanen wälze, zu wünschen, daß der Staat

Staat das reichliche Feld der Länderverbesserungen, das der Sr. Hofkath so meisterhaft beschrieben hat, thäufiger als es bis jetzt geschehen, bearbeite, durch Werkthätiges Mitwirken bearbeite, nicht durch gehäufte Verordnungen die Bearbeitung blos befahle, und darin alles gehan zu haben glaube, ohne die nöthigen Kosten darauf zu wenden, ohne die zweckmässigen Mittel: ohne die dazu geschicktesten Leute auswählen zu wollen. Kein Staat hat so glückliche, mit so vielen Anlagen zur wahren Grösse, zur wahren Begegnung der Unterthanen so geeignete Länder als der Oesterreichsche Staat, und es ist allerdings von dem besten weisesten Fürsten, der es gewärtig beherrscht, alles zu hoffen.

Die Vorfrage; S. 19. Wann fängt „ Diese Bedingnisse an, so beschwerlich zu werden, um die Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwaltung zu erwecken, und Gesetze gegen den Wucher nothwendig zu machen // ist nicht recht gesetz; Wann

sind

sind die Bedingnisse so beschwerlich, um die Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwaltung zu erwecken. Darin allein hat diese Vorfrage zu bestehen, weil die öffentliche Verwaltung kein Recht hat, jemand in der Benutzung seines Eigenthums Schranken zu setzen, weil in diesem Falle niemand bestimmen kann, welche Bedingnisse gesetzmässig zu bestimmen sind, und weil, wie es die Erfahrung leider gezeigt hat, alle Wucher-Gesetze dem Nebel nicht abgeholfen, sondern es nur von Tag zu Tag vergrössert haben.

Durch mehrere Seiten bemüht sich der Herr Hofkath umsonst bestimmen zu wollen, welche Zinsen, welcher Gewinn Wucher sey, nach welchem Maßstab dieser Gewinn gesetzmässig bestimmt werden solle; ohne etwas verlässliches, billiges ausfinden zu können, und endiget diese lange Vorlesung Seite 27. damit; daß die offensbare Unmöglichkeit einen solchen Grund anzugeben, verschiedene Rechtsgelehrte auf die Meinung geführt habe, daß an sich selbst und nach der Natur es gar kei-

nen

„nen Wucher gebe, und daß: Wenn  
„auch nach positiven Gesetzen ges-  
„wisse Verträge oder erhöhte Zins-  
„sen für wucherlich erklärt werden,  
„solche Gesetze auf keinen natür-  
„lichen Rechtsgrund gestützt sind.

„Die Antwort kann nur heißen ja; oder  
„nein; sie hat oder hat das Besugniß nicht;  
„ohne die Mittel, wodurch sie zu dem Zwecke  
„gelangt, mit einzumengen, als über welche  
„die Zukommllichkeit oder Unzukommllichkeit allein  
„bestimmen kann. Wie? oder wird man spre-  
„chen; die öffentliche Verwaltung hat zwar das  
„Recht nicht, Eigenthum und bürgerliche Frey-  
„heit unmittelbar durch das Gesetz anzugreifen:  
„aber sie ist befugt durch mittelbare Vorkehrun-  
„gen Freyheit und Eigenthum zu vernichten?  
„Das wäre der abscheulichste Machiavellismus  
„der Rechtswissenschaft: das wäre den Mord  
„mit dem Dolche untersagen, aber den Gebrauch  
„der Aqua Tofana gescheissen. Also keine Unfer-  
„schiedung! wo zu die Gesetzgebung unmittelbar  
„nicht

„nicht berechtigt ist, dazu ist sie es auch nicht  
„mittelbar. Seite 80. Und doch gestattet er  
gleich auf der folgenden Seite 81, der Regierung  
zu Beiseitigung des Wuchers die einzigen mög-  
lichen mittelbaren Anstalten,

In der Anmerkung 13. Seite 79. 80. 81.  
will der Herr Hofrat die Befugniß zu den Wuc-  
hergesetzen herleiten, daß die bestimmte An-  
wort auf diese Frage, ja, oder nein; heißen  
müsste, ohne die Mittel, wodurch sie zu dem  
Zwecke gelangt, mit einzumengen, als über wel-  
che die Zukommllichkeit allein bestimmen kann.  
Er läugnet auch der Gesetzgebung das Recht ab, das  
wozu es Gesetze zu geben kein Recht hat, durch  
mittelbare Verkehrungen zu erhalten, und doch  
gestattet er gleich auf der folgenden Seite 81  
der Regierung, zu Beiseitigung des Wuchers, die  
einzigen möglichen mittelbaren Anstalten; und  
doch bedauerte er vor Kurzem, daß die Regierung  
so sehr die Vorbereitung, die Bildung des Vol-  
kes zu verbesserter Gesetzen verabsäumte. Was  
sind die in diesem Falle nothwendigen mittelbaren  
Wege dem Wucher zu steuern: als so viel Geld

im Umlaufe zu bringen daß der Wucher, entbehret werde, daß das Volk in die Unwissenheit der Arx zu wuchern, in der es in dem Jahre 1758 war, wieder versezt werde; Diese wohlthäfigen mittelbaren Wege der Regirung aber mit Mord und Dolch, mit Aqua tusana vergleichen wollen, ist nur stolastischer Dunst, der einem Professor der Regirungskunst in achzehnsem Jahrhundert gar nicht ansteht.

Wäre von den Wuchergesetzen der zusätzliche Erfolg zu erwarten, wären Umstände möglich, welche diese anriethen, so würde ich doch den mittelbaren Vorkehrungen den Vorzug einräumen, weil die Freyheit und das Recht des Eigenthümers dadurch nicht beleidiget würden; Oder findet der Herr Hofrath vortheilhafter die Wohlfeilheit durch Zwangsgesetze, als durch Magazine zu erzielen? Findet der Sr. Hofrath darin auch einen abscheulichen Machiavellismus, daß man durch Sicherheitswachen, durch Visitationen Diebstähle und Mordshafte verhindere, daß man durch eine bessere Bildung das Volk von andern Lastern abzuhalten suche?

Ges

„Gewiß ist; daß die Geldzinsen im Allgemeinen sich nicht festsetzen lassen. Die Bestandtheile derselben; der Gewinn, den der Leisher entbehret, und überläßt, der, welchen der Entlehner sich verschaffen kann; die Gefahr, das Geld ganz oder zum Theile zu verlieren, oder doch solches nicht zur verabredeten Zeit wieder zu erhalten; beide sind nach Verschiedenheit der Vertragerrichtenden, nach den Umständen der Zeit, der Handlungslage, des allgemeinen Nahrungsstandes, nach der je größern oder kleineren Menge des Numerären, und der als Baarschaft umlaufenden Papieren, nach der Lebhaftigkeit des Kredits so mannigfältig; zuerst für sich selbst, und dann in der Zusammensetzung, daß sich in

„bei der Sorte selbst, wie die rechtliche Technologie den Hauptstamm nennet, zu suchen und zu finden wissen. Stellt sich der Gesetzgebung von dieser Seite, gleiche Unmöglichkeit in den Weg, der Unerlässlichkeit der Gewinnsucht Schranken zu setzen? Seite 29, 30.

„diesem Stücke nach geläuterten Grundsätzen nichts bestimmen, mithin durch Gesetze der Wucher mit Zinsen unmittelbar nicht erklären lässt. Ob die Gesetzgebung, nicht mittelbar von dieser Seite wirken könnte, wird nachher zu untersuchen, Gelegenheit seyn.

„Aber der Gewinn, den sich die Gläubiger bei Darlehn zu verschaffen suchen, beschränkt sich nicht ledig auf die Zinsen. Auch sind, selbst die übermäßigen Zinsen weitesten für den Schuldner, der zu gründlichendste Wucher nicht. Das, was Familien verarmen, was sie unwiederbringlich elend macht, das, was die Wucherer so schnell bereichert, ist der ungeheure Gewinn, den sie vorzüglich

„bei

Endlich lenkt der Herr Hofrat wieder ein, und da er sich aus der Verlegenheit, welche Zinsen als gesetzmäßig zu bestimmen sind, nicht heraus zu arbeiten weiß, so fängt er an, statt der Zinsen den außerordentlichen Gewinn, die die Wucherer bei der Sorte selbst machen, anzugreifen, und will diese dem Gesetze unterwerfen, glaubt es dem Eigentumsrecht unbeschadet thun zu können, weil Gesetze in Betref der wirtschaftlichen Waldbenützungen bestehen, weil Gesetze verbieten, zum Nachtheil der Landesbedürfniss, fruchtsbringende Gegenden in Lustgärten zu verwandeln; er will das Recht, Gesetze zu machen, aus den schon bestehenden

Gesehen, beweisen. Dieses wäre allenfalls der Beweis eines Fürsten, aber nicht der Beweis eines Lehrers der Regierungskunst, nicht der Beweis eines Mitgliedes der Skelle, welcher die Leitung der politischen Geschäfte anvertraut ist; Er verfolget diesen Sach mehrere Seiten, und ich kann mich nicht enthalten, den Herrn Hofrat zu begleiten. S. 32.

Dass der Ertrag des Feldbaues mit Geldzinsen nicht in eine Reihe gestellt werden könne, weiß Federmann, und folgt zur Sache nichts daraus.

Die Benützung des Geldes in der Handlung wäre also der Vergleichungspunkt, der dem Anschein nach die Habsucht der Geldverleiher am stärksten begünstigt; aber auch dieser giebt Gründe an die Hand, welche der öffentlichen Verwaltung das Recht versichern, der Untersättlichkeit auf einem gewissen

wissen Punkte unter gewissen Umständen Einhalt zu thun, S. 33.

Dieses beweiset er durch das Verbot einiger Waaren, auf die beschränkte Zahl der Händler, auf den sehr beschränkten Verkauf giftartiger Waaren, bei beschränkten Innungen, bei bestimmten Taxen, bei den Brodsazungen, bei dem Zwang des ächten Maases und ächten Gewichtes, bei Vereitelung eines die Hälfte übersteigenden Übersatzes, geschlossenen Kontraktes. — Man darf nur diesen Absatz lesen, um sich zu überzeugen, welche schlechte Sache der Herr Hofrat vertheidigt, da er zu so gar elenden Behelfen seine Zuflucht nimmt, und abermals aus bloßen Thatsachen ein Recht beweisen wolle. Auf solche Art liegen sich auch die Grausamkeiten der Nerone, der Diokleziane recht fertigen.

Er fordert also die Vertreter der unbeschränkten Geldbenützung auf, warum bei

bei so vielen bestehenden ungezeigten Benützungen, Beschränkungen für die unmittelbare Geldbenützung, ein anderes Recht bestehen soll.

Ohne aber zu erwarten, daß die Vertreter der unumschränkten Geldbenützung ihm darauf antworten, entscheidet der Herr Professor die öffentliche Verwaltung könne also die Geldbenützung, wo diese für das allgemeine schädlich wäre, beschränken, wie sie den Misbrauch des Eigenthums, wie sie Handlungszweige beschränkt, und ich muß dem Herrn Professor allen Beifall geben; denn es ist unlängst, daß die öffentliche Verwaltung kann, was sie will. Ob sie es aber auch darf, wird der Herr Professor durch Thassachen niemals beweisen.

„Für die wirkliche Anwendung muß sie aus der besondern Beschaffenheit und Gegeneinander

derhaltung der politischen Umstände, das Kennniß erhalten, wo die Geldbenützung übermäßigig, wo solche für das Allgemeine nachtheilig zu werden anfängt; Aber wenn sie von diesen Kenntnissen geleitet, sich darüber erklär, wenn sie gewisse Geldbenützungen, der Gattung oder Größte nach verbietet, dann wird jede dieser verbotenen Geldbenützungen, Wucher. Seite 36. Nur mangelt hier die praktische Anwendung des Theoretischen Saches: und ich halte auf keinen Theoretischen Satz etwas; wenn er nicht praktisch als gerecht, als nützlich, als möglich erwiesen ist.

Wie kommt die öffentliche Verwaltung in die Kenntniß, ob die Geldbenützung übermäßigig, ob und wenn sie nachtheilig werde, welche Geldbenützung kann sie verbieten, welche zum Wucher machen, wenn bis 1765. mehr den 5 vom 100. mit diesen von dem Herrn Hofrat gesetzten Sachkenntnissen, Wucher war, bis 1787. mehr den 4. vom 100. Wucher war, bis auf den heutigen Tag 100 von 100 nicht Wucher ist, und was verlanget der Herr Hofrat, das künftig hin

fighin Wucher sein soll? er erkläre sich, wann die Gesetzgebung die Kenntniß, daß die Geldbenutzung übermäßig, daß sie dem allgemeinen nachtheilig sey, erlangen könne, und ich werde ihn bewundern.

Der Herr Hofratsh theilest den Wucher, den er schon ohne uns belehret zu haben, zum Wucher erklärt,

In Wucher, in dem Hauptstamm oder den Zinsen, die erste Gaffung, wenn mehr verschrieben als gegeben wird. Er gestehet nun schon selbst, daß sich bei Zinsen, nach ihrer Größe, der Wucher nicht bestimmen lasse. So strecket er den Arm der Gesetzgebung, und erklärt jene Zinsen für Wucher, welche vorzuhinein von dem Hauptstamm geznommen werden, auch dieses ohne Untersuchung, ohne Kenntniß der Schädlichkeit. Er erklärt für Wucher, wenn Waaren anstatt Geld gegeben, und doch nur Geld empfangen zu haben, verschrieben wird. Der erste Gegenstand seines Gesetzes

ist also: Bei einem Geldanlehn für die ganze Summe, oder einen Theil derselben Waare zu geben: jemanden, der kein Handelsmann ist, Waaren, die der Eigenschaft oder Menge nach, das eigene Bedürfniß offenbar übersteigen, auf Kredit zu überlassen.

Der zweite Gegenstand des Verbots: wenn in dem Schuldbrief mehr verschrieben, als empfangen worden. Er rechnet weiter unter die Arten des Wuchers, die Verschreibung auf kurze Frist, dann den Märtlerlohn.

Der zte Gegenstand des Verbots wäre eher: Unter der Benennung von Aufbringung, oder unter sonst was maner, für einen Namen, mehr als

als gesetzmässig bestimmt ist, zu nehmen, und von der verschriebenen Summe abzuziehen.

Er bestätigte noch einmal die Unmöglichkeit, gesetzmässige Zinsen zu bestimmen, und wünscht ganz recht, daß Rechtstellen über Zinsen nach dem Nebeneinkommen erkennen, es kann also der 4te Gegenstand des Verbores nur darin bestehen, daß die Zinsen nicht sogleich bey Empfang der entlehnten Summe gefordert werden dürfen, und daß außer dem in der Schuldverschreibung ausgedrückten Zinsen, durch besondere Verpflichtung, unter was immer vor einer Gestalt, nicht noch andere Zinsen bedungen werden. — Die Fiskalstrafe zur Verponung

dieser

dieser Anordnung, findet der Herr Hofrat h ganz richtig unsaeglich, weil sie den Schuldner und Gläubiger betrifft; die Strafe soll aber nur allein den Gläubiger treffen; und ihm der Rechtsbeistand<sup>1</sup>, bei einer wücherlich erklären Schuldverschreibung versagt werden. Mit Recht besorgt er aber, daß Zahlflüchtige Schuldner dieses Mittel ergreifen werden, welche er zwar bestraft wissen will, doch den Gläubigern überläßt, sich auf Beweise vorzubereiten. Nach dem alten Wüchergeschen war der Gläubiger außer Sorge, daß der Schuldner zum Denunzianfer werden würde, da der Schuldner selbst der Strafe ausgesetzt war; der Wücherer hatte also nur zu trachten, keinen drüften der Handlung gegenwärtig seyn zu lassen; um vor aller Gefahr sicher zu seyn. Was muß er jetzt nicht für Vorsicht anwenden, um dem Gläubiger selbst trauen zu können? was vor neue Arten von Versicherungen, Verschreibungen, würde die Habsucht zu der selbst eigenen Sicherheit erfinden. Wenn der Wücherer aber ganz sorglos, ganz einfach, ganz freuherzig zu Werke giengen; wenn er eine ganz einfache Schuldverschreibung einen ganz ordent-

ordentlichen Wechsel verlangte, nur die Gegenwart eines dritten sorgfältig vermiede, wünschte ich, daß mir der Herr Hofratß praktisch beweisen möchte, wie der Schuldner die Verschreibung wucherlich beweisen, und welche Rechtsstelle sie wucherlich erklären könne. Ein Gesetz aber, welches ohne Wirkung bleiben muß, ist kein Gesetz, und anstatt das Recht der Gesetzgebung in Wucherfällen zu bestreiten, hätte man die Möglichkeit die Wuchergesetze zur Wirkung zu bringen, angreifen und bestreiten sollen.

Ohnerachtet der Herr Hofratß sich diesen Einwurf gleich im Anfange, und schon längstens hätte machen sollen, da er schon längstens diesen Gegenstand hätte genau zergliedern, und seinen Hörern erklären sollen, so fällt es ihm noch nicht auf, und er führt fort, noch weisere Strafgesetze zu diffiren; er will nämlich die Wucherer, auch der bürgerlichen Schande aussstellen; allerdings der zweckmäßige Vorschlag, wenn jene denen an der öffentlichen Achtung etwas gelegen, nicht durch dritte, auf

auf die die Entfehrung nicht wirkt, und sich solche nochtheuer bezahlen lassen, wucherken, und wenn sich hier nicht noch ein weiteres Feld zu Plackereien, zu noch schlechteren Behandlungen der Schuldner darbölle. Es müssen aber die Gesetze nicht nur eine strafbare Handlung untersagen, sie müssen die Folge haben, daß sie nicht noch mit grösserem Nachtheile eines andern überschreiten werden können; Sollte des Herrn Hofratßs Vorschlag zum Gesetz werden, so würde sich bald die Wahrheit meiner Vermuthung praktisch beweisen, der Herr Hofratß sucht zwar meine Einwürfe in den Anmerkungen 28, 29 und 30 selbst zu entkräften, es wird ihm aber nicht gelingen; wegdemontstiren kann er was er will, aber nur demonstiren, nicht aber praktisch entkräften. Man mache Wuchergesetze, welche man wolle, man ersinne Strafen über Strafen, man wird auf der einen Seite den Gang zum Gewinn, auf der andern Seite den Gang zur Verschwendung, nicht Schranken setzen können; den Geldsichtigen werden Strafen nicht abhalten, das Gesetz zu überschreiten, da es, wie ich eben gesagt habe, je schärfer die

Gesetze, dessen ungestrafter übersetzen kann: der Verschwender, der beständig Geld braucht, wird sich wohl hüten, eine Schuldverschreibung als wucherlich beweisen zu wollen, da er so schwer mit dem Beweise aufkommen kann, und sich dadurch alle Wucherer zu Feinde macht; auch sich selbst die Gelegenheit benimmt, mehr Geld zu bekommen, um seine Leidenschaften befriedigen zu können.

Die Unmöglichkeit, allgemeine Verhältnisse zu finden, und die Umschicksamkeit in einem Gesetze auf einzelne Fälle gleichsam bis zur Kleinfügigkeit einer Kasuistik herabzusteigen, gestattet in Ansehung der Zinsen, die einzige Vorschrift: daß dieselben nicht vorhin ein abgegogen werden dürfen; und daß sie in dem Schuldbriefe ausdrücklich, ohne Seitenverpflichtung, benannt werden müssen. Seite 52.

Der Unmöglichkeit aller verschiedenen Ueberkretungsarten in dem Gesetze Erwehnung zu machen, glaubt der Herr Hofratsh dadurch vorzuheugen, daß die Zinsen in der Verschreibung angeudeutet werden müssen, er glaubt dadurch mittelbar die Zinsen herabzustimmen, da er es unmittelbar nicht zu Stande bringen kann. Er wollte doch anfänglich von mittelbaren Anstalten nichts wissen, und glaubte, daß sie das Ansehen der Gesetzgebung verdunkeln würden.

Der Ernst der Rechtspflege, hat etwas so Feuerliches, und Ehrfurchtgebietendes, daß, so eisern insgemein auch die Stirne der Wucherer; so unzugänglich ihr Herz der Beschämung ist; dennoch nur wenige sich den verweisenden erniedrigenden Blicken des Richters aussiehen werden, welche die Zuverkennung übermäßiger Zinsen begleiten. Seite 52.

Rechtmahlerisch in dem höchsten Zone glaubt der Herr Hofrath, daß sich die Wucherer vor dem ernsten Blick des Richters, der ihnen auch die höchsten Zinsen zusagen muß, scheuen, und sich mit leichten Zinsen begnügen werden; Aber man fürchtet nicht den ernsten Blick des Richters, besonders wenn er zusagen muß, und die Wucherer müssen diese Zumutung sehr lustig finden, daß man glauben sollte, sie würden um 15 vom 100 weniger die lächelnde Miene des Richters sich erkaußen wollen,

Vielleicht, daß die Gesetzgebung fähig ist, der Kraft ihrer Vorkehrungen in Ansehung der Zinsen nach einem weiteren Umfang zu geben, und die in Vorschlag gebrachte Verpöning der bürgerl. Schande auch auf diejenigen Gläubiger auszudehnen, welche verschrie bene sehr hohe Zinsen durch Rechts spruch eingetrieben hätten. S. 53.

Durch

Durch diesen Vorschlag des Herrn Hofraths wird die Gesetzgebung gewiß nicht fähig werden, wie er doch hoffet, die in Vorschlag gebrachte Verpöning, auch auf sehr hohe Zinsen auszudehnen, da der Herr Hofrath dort selbst nicht anzugeben weiß, was sehr hohe Zinsen sind, und heute Zinsen sehr hoch scheinen, welche morgen ganz leidenlich werden können. Man würde den Wucherer ausgelacht haben, der mir im Junio 1787. eine Staats-Schulden Banko-Obligation zu 3 $\frac{1}{2}$  vom 100, um 1 von 100 Abzug ausgewechselt hätte, und nur vor wenigen Tagen würde ich dem Wucherer sehr gedankt haben, der mir sie nur zu 11 von 100 Abzug umsetzt hätte. Wenn mit Staatspapieren so gewuchert werden kann, so gewuchert werden muß, welche Zinsen kann man wohl vor sehr hoch annehmen? Heute einen davor bestrafen, und in einigen Monaten die Staatspapiere um die nämlichen Zinsen nicht zu Gelde machen können.

Sollten Eure Majestät diese Betrachtungen einer ordentlichen Be-

Berathschlagung würdig finden, so werden die Zweifel, welche dabei aufstossen, mündlich sich desto leichter erklären. Seite 56.

Der Berathschlagung, welche der Herr Hofrath verlangt, wünschte ich in der That bei zuwohnen, wo dem Fürsten der Vorschlag gemacht werden wird, welche Zinsen als sehr hohe bestimmt werden sollen.

Der Herr Hofrath wird nur meiner Wissbegierde diese Zweifel und Einwendungen zuschreiben geruhet, und mit ja die Bitte nicht versagen, mich zu belehren, wo ich etwa geirret, mich zu Rechte zu weisen, wo ich etwa mich vergangen hätte, mir endlich noch einen Wunsch erlauben, daß bei der Berathschlagung, wo der Sr. Hofrath zweifels ohne, als Lehrer der Regierungskunst, als ein Mitglied jener Stelle, welcher die politische Geschäftslistung anvertrauet ist, gegenwärtig seyn wird, und muß, der Herr Hofrath nicht so sehr wider den Wucher, welcher nicht abgestellt werden kann, eisere, sondern nur haupt-

äglich darauf bedacht sey, die ihm besser als mir bekannt seyn müssenden Mittel und Wege an die Hand gegeben, jenen, welche zu nüchternen Unternehmungen, zu unvorgesehenen Ausgaben, nicht aber zur Verschwendung, denn diese muß der Herr Hofrath schon den Wucherern Preis geben, Geld bedürfen, denen die Wucherische Zinsen, welche der Herr Hofrath verpönen will, nicht nur die sehr hohe Zinsen, welche der Herr Hofrath durch den ernsten strafenden Blick des Richters verscheuen will, sondern auch die Zinsen, welche in der Berathschlagung, welche er, der Herr Hofrath wünschet, und welcher er beigezogen werden muß, und will, als geschmäfige vorgeschlagen werden dürfen, zu hoch sind, gegen leichtere Zinsen von 4. höchstens 5 von 100, die nöthigen Gelder zu verschaffen. Diese werden ihm Dank wissen, diese verdienen die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, und die Leichtigkeit Gelder zu erhalten, welche man dieser

dieser Gattung verschafft, wird die Industrie,  
das Kommerz, den Geldumlauf, und alle Gaf-  
lungen der Betriebssamkeit aufleben machen, das  
Wohl des Staates befördern, und der Regierung  
Seegen zumege bringen.

